

EDITORIAL

Nochmals: Die Geltungsreihenfolge der Vertragsbestandteile



Hermann Wenusch

Die Geltungsreihenfolge der Vertragsbestandteile (an dieser Stelle übrigens schon einmal besprochen: ZRB 2015, 1) sorgt in der Baubranche immer wieder für heiße Diskussionen – ernst genommen wird sie aber häufig trotzdem nicht.

Pkt. 5.1.3 („Reihenfolge der Vertragsbestandteile“) der ÖNORM B 2110 lautet etwa so:

Bei Widersprüchen, gelten die Vertragsbestandteile in dieser Reihenfolge:

- 1) schriftliches Vertragsdokument
- 2) Leistungsverzeichnis
- 3) Pläne und Zeichnungen
- 4) verbale Baubeschreibungen
- 5) besondere Vertragsbestimmungen (allenfalls Hinweise auf Abweichungen von ÖNORMEN)
- 6) allgemeine Vertragsbestimmungen
- 7) Normen technischen Inhaltes
- 8) Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx
- 9) ÖNORMEN A 2063, B 2110 und B 2111
- 10) Richtlinien technischen Inhaltes

Diese Reihenfolge wird häufig adaptiert – die „Normen“ rangieren allerdings (soweit bekannt) immer hinter Plänen, Leistungsverzeichnis und verbaler Baubeschreibung. Verblüffend ist nun die Zahl der Fälle, in denen Bauherren Bauunternehmern vorwerfen, diese hätten die sie treffende werkvertragliche Warnpflicht verletzt, weil sie nicht darauf hingewiesen hätten, dass die Pläne von irgendwelchen technischen ÖNORMEN abweichen: ZB sei das zwar plangemäß ausgeführte Gefälle des Flach-

dachs trotzdem zu gering, weil eben in der einschlägigen ÖNORM etwas anderes steht.

Völlig vergessen wird plötzlich, dass ja sogar ausdrücklich vereinbart worden ist, dass die Pläne den ÖNORMEN vorgehen sollen. In diesem Fall scheiden diese ÖNORMEN als Maßstab für die Beurteilung einer allfälligen Warnpflichtverletzung natürlich aus!

Tritt kein Defekt (der nicht in der mangelhaften Konstruktion selbst liegt) auf, so kann die Warnpflicht nicht verletzt worden sein, weil das Werk ja gar nicht misslungen ist. In einfachen Worten:

1. Der Umstand alleine, dass das Gefälle des Dachs „zu flach“ ist, ist für sich genommen noch kein Defekt (weder Mangel noch Schaden). In den Worten des OGH (2 Ob 221/08a): Es darf „*nicht der [S]chluss gezogen werden, dass jegliches Bauen, das gewissen ÖNORMEN nicht entspricht, schon dadurch allein dem Stand der Technik nicht genügt*“.
2. Führt das geringe Gefälle auch nicht zu einer Undichtheit, so ist das Werk auch nicht misslungen – es hat also gar keinen Grund gegeben, vor irgendetwas zu warnen.
3. Nicht gewarnt werden muss wohl vor der Tatsache, dass das Dach wegen des geringen Gefälles vielleicht häufiger zu reinigen ist, weil diese nur ökonomisch bedeutsame Gegebenheit nicht als „Misslingen“ des Werks anzusehen ist.

Anders wäre es vielleicht, wenn in der Geltungsreihenfolge nicht auf die ÖNORMEN Bezug genommen würde. Davon soll hier aber nicht die Rede sein...